

Sozialamt

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8
Referat Gesundheitsrecht
Friedrichgasse 9
8010 Graz

[graz.at/sozialamt](https://www.graz.at/sozialamt)

Graz, 29.11.2024

per E-Mail: gesundheitsrecht@stmk.gv.at

GZ: A5 – 076766/2024/0009

**Betreff: Stellungnahme zu den Verordnungen zum Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG),
bezugshabende GZ: ABT08-105874/2024-307**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß dem Stadtsenatsbeschluss vom 29.11.2024 (GZ: A5-07677/2024/0009) wird fristgerecht eine Stellungnahme zu den nachfolgenden Verordnungen (und den bezüglichen Erläuterungen) abgegeben:

1. StPBG Ab- und Verrechnungsverordnung – StPBG-AVVO
2. StPBG Einkommens und Vermögens-Verordnung 2025 – StPBG EVVO-2025
3. Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 – StPAVO
4. Stmk. Pflegebetten-Bedarfs-Verordnung – StPbB-VO
5. Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung – StPWHVO
6. StPBG-Rahmenbedingungs-Verordnung – StPBG-RbVO
7. StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO

Es wird insbesondere festgestellt, dass es **keine Übergangsbestimmungen gibt**, aus denen hervorgeht, wie mit noch nicht abgeschlossenen Verfahren aus dem Jahr 2024 umzugehen ist, wenn diese mittels Bescheid erst im Jahr 2025 erledigt werden können.

Inhaltlich wird zu den einzelnen Verordnungen Folgendes ausgeführt:

1. StPBG-AVVO

Die StPBG-AVVO sollte im Wesentlichen der bisher in Geltung stehenden LEVO-SHG Anlage 3 entsprechen.

- **§ 1**

§ 1 sieht nunmehr vor, dass der Bedarf für ein Einbettzimmer durch eine (amts-)ärztliche oder fachärztliche schriftliche Stellungnahme (Befund, Entlassungsbrief etc.) nachzuweisen ist. Diese Präzisierung wird ausdrücklich begrüßt.

- **§ 2 Abs 2 Z 2**

Die Beschreibung bezüglich Pflegegeldeinstufung in der derzeit in Geltung stehenden LEVO-SHG Anlage 3 – (Siehe 2. 2) d) – ist verständlicher, da hier eine Nachweisverpflichtung angeführt ist und auch die Konsequenzen im Falle der Nichterbringung benannt sind.

- **§ 2 Abs 4**

In der Z 1 ist angeführt, dass das Land beim Rechtsträger/der Rechtsträgerin Einsicht in die Unterlagen nehmen kann. In der Z 2 ist demgegenüber angeführt, dass der Rechtsträger/die Rechtsträgerin über Ersuchen jederzeit verpflichtet ist, Unterlagen in Zusammenhang mit der Abrechnung und Verrechnung von Leistungen dem Land bzw. der Stadt Graz zu übermitteln. Soll das bedeuten, dass nur das Land kontrolliert, aber die Stadt dennoch Unterlagen geschickt bekommt?

2. StPBG-EVVO 2025

Die StPBG-EVVO 2025 sollte im Wesentlichen der bisher geltenden StSHG-DVO entsprechen.

- **§ 1**

Zur **Z 1** wird festgestellt, dass hier keine Ausführungen (wie bisher) erfolgen, was alles unter „einkommenssteuerpflichtige Einkünfte“ fällt. Es gibt auch keinen Hinweis auf die entsprechende Norm im Einkommenssteuergesetz. Da hier aber noch ein Doppelpunkt nachgestellt ist, stellt sich die Frage, ob das hier beabsichtigt, oder einfach übersehen wurde.

Es stellt sich die Frage, was unter der in **Z 6** angeführten „verpflichtend zustehenden Unterhaltszahlung“ zu verstehen ist. „Verpflichtend zustehen“ heißt von der Bedeutung her nicht auch automatisch, dass das Geld auch tatsächlich zufließt. „Verpflichtend“ kann bedeuten, dass es einen Unterhaltstitel gibt, der aber mittlerweile nicht mehr in der ursprünglichen Höhe zusteht, weil die berechnete Person mittlerweile selbst mehr Einkünfte hat oder in die andere Richtung, wenn die verpflichtete Person mittlerweile besser verdient. Was passiert, wenn der Unterhalt erst eingefordert werden muss – wird er dann bereits vor dem Zeitpunkt der Einforderung angerechnet, obwohl keine Unterhaltszahlungen tatsächlich fließen?

Bisher wurden nur „erhaltene (tatsächlich geflossene) Unterhaltszahlungen“ in der Sozialhilfe angerechnet. Hier werden nun „tatsächlich zufließende Unterhaltszahlungen“ und „titulierte Unterhaltsansprüche“ aufgelistet. „Tatsächlich zufließende Unterhaltszahlungen“ sind mit „erhaltenen Unterhaltszahlungen“ gleichzusetzen. Zu den „titulierten Unterhaltszahlungen“ wird festgestellt, dass es problematisch sein kann, wenn bspw. eine Frau einen Unterhaltstitel gegen ihren Mann erwirkt hat, dieser aber nicht auffindbar und nicht exekutierbar ist. Dieser Frau würde der ihr theoretisch aufgrund des Titels zustehende Unterhalt als

Einkommen angerechnet werden, auch wenn sie nicht darüber verfügt. Diese Bestimmung sollte genauer ausgeführt werden, wie sie zu verstehen ist.

- **§ 4**

Die Norm sieht gemäß den **Erläuterungen zu § 4** eine Freigrenze im Vermögen vor, damit notwendige Anschaffungen im Haushalt getätigt werden können und für ein Begräbnis vorgesorgt werden kann. Damit wären hier auch Hilfen in besonderen Lebenslagen für diese Zielgruppe nicht notwendig.

- **§ 5**

Parteien, die über kein eigenes Einkommen verfügen, ist ein Taschengeld pro Monat zu gewähren. Derzeit beläuft sich das Taschengeld auf € 115,80 pro Monat. Mit der Novelle wird das Taschengeld erhöht auf € 150,00 pro Monat. Das ist eine Steigerung um fast 30%, die sich auch budgetär auf den Finanzhaushalt der Gemeinden und des Landes auswirken wird.

- **§ 7**

Die StSHG-DVO tritt demgemäß mit Inkrafttreten der neuen VO außer Kraft. Es gibt keine Übergangsbestimmungen, wie mit noch nicht abgeschlossenen Verfahren aus dem Jahr 2024 umzugehen ist, wenn diese mittels Bescheid erst im Jahr 2025 erledigt werden können.

3. StPAVO

Die StPAVO sollte im Wesentlichen der bisher geltenden Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO) entsprechen.

- **§ 9 Abs 2 Z 1**

Hier ist das GuKG in der falschen Fassung zitiert. Richtigerweise müsste „BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. **109/2024**“ stehen und nicht „in der Fassung BGBl. Nr. 108/2023“.

4. StPbB-VO

Die StPbB-VO sollte im Wesentlichen der bisher geltenden StPbB-VO, LGBl Nr 78/2021 entsprechen.

Hier hat sich im ersten Satz ein „°“-Zeichen (Gradsymbol) zwischen „Abs“ und „3“ eingeschlichen.

5. StPWHVO

Der erste und der dritte Abschnitt der StPWHVO sollte im Wesentlichen der bisher geltenden StPHVO entsprechen. Der zweite Abschnitt der StPWHVO sollte im Wesentlichen der bisher in Geltung stehenden Anlage 1 LEVO-SHG entsprechen.

- **§ 2 Abs 3**

Hier fehlt ein Wort zwischen „Eignung“ und „Zimmers“ – z.B. des oder eines.

6. StPBG-RbVO

Die StPBG-RbVO sollte im Wesentlichen der bisher in Geltung stehenden Anlage 4 LEVO-SHG entsprechen.

7. StPBG-TSVO

Die StPBG-TSVO sollte im Wesentlichen der bisher in Geltung stehenden LEVO-SHG entsprechen.

Gefertigt aufgrund des Stadtsenatsbeschlusses
vom 29.11.2024 (GZ: A5-07677/2024/0009)

Für die Stadt Graz

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben